

Allgemeine Bedingungen für eine aufgeschobene Rentenversicherung gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

Swiss Life Riester-Rente

Stand: 05.2011 (AVB_EV_RIE_2011_05)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe.

Bezugsberechtigter

Vom Versicherungsnehmer gegenüber Swiss Life schriftlich festgelegter Empfänger der Versicherungsleistung.

Bewertungsreserven

Aus der Differenz zwischen den nach dem Niederstwertprinzip angesetzten Buchwerten und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen ergeben sich die Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Die nicht für die Risikoübernahme und Kosten verbrauchten Prämienteile sowie die dem Vertrag zugeordneten Überschussanteile bilden das Deckungskapital.

Prämie

Prämie ist hier die rechtlich korrekte Bezeichnung für Beitrag.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden:

- Langlebigkeitsrisiko (Sterbetafel DAV 2004 R)
- Rechnungszins in Höhe von 2,25 %
- Kosten (z. B. für Verwaltung des Vertrags)

Rechnungszins

Mindestverzinsung Ihres Deckungskapitals.

Rentengarantiezeit

Rentenzahlungen erfolgen mindestens für die Dauer der Rentengarantiezeit, auch wenn die versicherte Person während dieser Zeit stirbt.

Überschussanteile

Überschussanteile resultieren aus den von Swiss Life erzielten Gewinnen. Man unterscheidet z. B. zwischen Zins- und Risikoüberschüssen. Zinsüberschüsse werden durch gewinnbringende Kapitalanlagen von Swiss Life erwirtschaftet, Risikoüberschüsse ergeben sich aus der vorsichtigen Kalkulation der Versicherungen (z. B. wenn mehr Todesfälle als kalkuliert auftreten).

Versicherte Person

Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt bei einmaliger Prämienzahlung ein Jahr. Bei laufender Prämienzahlung entspricht sie dem jeweiligen Prämienzahlungsabschnitt.



Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	3		
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3	5.4	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden? 10
1.2	Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	3	5.5	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies? 10
1.3	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	4	6	Sonstige Änderungen der Versicherung 11
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	5	6.1	Welche Bestimmungen können geändert werden? 11
1.5	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?	5	7	Ihre Obliegenheiten 11
1.6	Wann endet Ihr Versicherungsschutz?	6	7.1	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? 11
1.7	Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das rechnungsmäßige Alter definiert?	6	8	Ausschlüsse 11
1.8	Wie funktioniert Ihre Swiss Life Riester-Rente?	6	9	Weitere Bestimmungen 11
2	Prämienzahlung	6	9.1	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? 11
2.1	Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten und was ist vereinbart?	6	9.2	Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung 12
2.2	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?	7	9.3	Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung? 12
2.3	Können Sie Zuzahlungen leisten?	7	9.4	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? 12
2.4	Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	7	9.5	Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden? 12
2.5	Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?	8	9.6	Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen? 13
3	Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten	8	10	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen? 13
3.1	Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten	8	10.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags 13
3.2	Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart	8	10.2	Überschusszuteilung vor Rentenbeginn 13
3.3	Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten	8	10.3	Überschussverwendung vor Rentenbeginn 14
4	Vereinbarung eines Stornoabzugs	8	10.4	Überschusszuteilung und -verwendung in der Rentenbezugszeit 14
5	Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten, Prämienfreistellung und Kündigung	9	10.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn 15
5.1	Welche Möglichkeiten der Überbrückung können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten nutzen?	9	10.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn 16
5.2	Stundung der Prämien	9	10.7	Information über die Höhe der Überschussbeteiligung 17
5.3	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	9	Anhang: Kündigung und Prämienfreistellung Ihrer Versicherung	18

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Einlösungsprämie (siehe 2.2.1).

1.2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

1.2.1 Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person während der Aufschubdauer bzw. bei Erleben des Endes der Aufschubdauer.

Im Erlebensfall

1.2.2 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die versicherte Rente, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird, so lange die versicherte Person lebt. Die Renten werden in gleich bleibender Höhe monatlich vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Wir sind berechtigt, Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Wir sind ebenfalls berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen, falls die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt.

1.2.3 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Abrufphase

1.2.4 Sie können den Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat vorziehen, sofern zum gewünschten Rentenbeginn

- mindestens die bis dahin eingezahlten Prämien (inkl. Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und
- die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht.

Bei Rentenabruf während der Abrufphase wird der Rückkaufswert (siehe 5.5.2) verrentet.

Verlängerungsoption

1.2.5 Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung im Rahmen der von Swiss Life festgelegten Tarifgrenzen und Konditionen einmalig und ohne Gesundheitsprüfung für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren verlängert wird, sofern die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt und die Aufschubdauer bis zum ursprünglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung mindestens 15 Jahre beträgt.

Höhe der Rente

1.2.6 Zum vorgesehenen Rentenbeginn garantiert Swiss Life, dass die von Ihnen gezahlten Prämien (inkl. Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Evtl. vorhandene Schlussüberschussanteile erhöhen diese Leistung. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden (siehe 5.4) und noch nicht zurückbezahlt haben, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

1.2.7 Die Höhe der garantierten Rente ist aus dem Versicherungsschein ersichtlich.

Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn

1.2.8 Anstelle der vollen Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente auf schriftlichen Antrag bis zu 30 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals als einmalige Kapitalauszahlung. Der schriftliche Antrag muss uns spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser 3-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

Im Todesfall

1.2.9 Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, zahlen wir das gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Prämien und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % p.a. verzinsen. Dazu kommen noch die zugeteilten Überschüsse.

1.2.10 Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter gezahlt. Diese Leistung kann auf Antrag auch durch eine einmalige abgezinste Zahlung abgefunden werden. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag für eine abgezinste Zahlung anfordern. Mit der Zahlung des Be-



trages endet die Versicherung.

1.2.11 Die Todesfall-Leistung gemäß 1.2.9 bzw. die einmalige Abfindung gemäß 1.2.10 kann aber auch wie folgt verwendet werden:

- a) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG erfüllt hat, erstellen wir ihm auf dessen Antrag ein Angebot zur Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.
- b) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt hat, erstellen wir ihm alternativ auf dessen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.
- c) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall ein Kind, für das dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, erstellen wir ihm auf dessen Antrag - bei einem minderjährigen Kind auf Antrag eines Erziehungsberechtigten - ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange es die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt.

Die Höhe der Hinterbliebenenrenten nach Buchstaben b und c richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten bzw. dem Kind jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes zum Todeszeitpunkt der versicherten Person. Die jeweilige Hinterbliebenenrente wird nach unserem für den Neuzugang offenen Tarif für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Bitte beachten Sie die Steuereinformationen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt sind.

Falls die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 Euro beträgt, können wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Rechnungsgrundlagen

1.2.12 Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation

des Deckungskapitals basiert auf einer Unisex-Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 2,25 %.

Sonstige Regelungen

1.2.13 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe 1.3).

1.2.14 Weitere Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung finden Sie im Versicherungsschein. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Bedingungen Vorrang.

1.3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1.3.1 Wir beteiligen Sie gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den etwaigen Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können den Geschäftsbericht jederzeit bei uns anfordern.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1.3.2 Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung - Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Daraus werden zunächst, soweit erforderlich, die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungs-

nehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Langlebigkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko - wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko - zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

1.3.3 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu und ordnen sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch den einzelnen Verträgen zu. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entsteht jedoch erst bei Vertragsende bzw. Rentenzahlungsbeginn. Der dann für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag wird zur Hälfte zugeteilt. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

1.3.4 Weitere wesentliche Regelungen und Informationen zu unseren Überschüssen (Grundsätze der Überschusszuteilung und die Überschussverwendungs-Systeme) finden Sie im Abschnitt 10.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1.4.1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Kündigung oder Eintritt des Versicherungsfalls (im Erlebensfall) an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Todesfall leisten wir an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit schriftlich widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

1.4.2 Sie können kein unwiderrufliches Bezugsrecht festlegen, sondern lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht für den Todesfall.

1.4.3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

1.5 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach einem Versicherungsfall

1.5.1 Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beanspruchen möchten, müssen Sie uns den Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorlegen.

1.5.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.

1.5.3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt enthaltende Sterbeurkunde im Original einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

1.5.4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.



1.5.5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten 5 Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der versicherten Person erstrecken.

1.5.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

1.5.7 Beantragen Sie zum Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns keine Kapitalauszahlung oder verzichten Sie auf die Auswahl eines Überschussverwendungs-Systems ab Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Rente mit steigender Überschussrente (siehe 10.4.3).

1.5.8 Die vorstehenden Regelungen (1.5.1 bis 1.5.7) gelten auch für Dritte, wenn sie eine Versicherungsleistung verlangen.

1.6 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Vor Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit dem Tod der versicherten Person oder durch Kündigung des Vertrags.

Nach Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit dem Tod der versicherten Person oder - falls vereinbart - nach Ablauf der Rentengarantiezeit bzw. Auszahlung gemäß 1.2.10.

1.7 Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das rechnungsmäßige Alter definiert?

Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1.7.1 Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem Monat des im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginns und dauert grundsätzlich 12 Monate. Die Versicherungsperiode fällt bei Einmalprämien- und jährlicher Prämienzahlung mit dem Versicherungsjahr zusammen. Bei unterjähriger Prämienzahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Prämienzahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Liegt ein Rumpfbeg-

innjahr vor, entspricht die erste Versicherungsperiode dem ersten Prämienzahlungsabschnitt.

Rumpfbeginnjahr

1.7.2 Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat des Versicherungsbeginns bis zum Kalendermonat, der mit dem Ablauf der Versicherung zusammenfällt, weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden (vollen) Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des Ablaufs der Versicherung. Liegt ein Rumpfbeginnjahr vor, beträgt die Versicherungsdauer in Jahren die Anzahl der vollen Versicherungsjahre plus eins (das Rumpfbeginnjahr).

Rechnungsmäßiges Alter

1.7.3 Zur korrekten Tarifikalkulation benötigen wir das rechnungsmäßige Alter. Das rechnungsmäßige Alter entspricht dem tatsächlichen Lebensalter der versicherten Person, wobei das bereits begonnene Lebensjahr hinzugezählt wird, wenn seit dem Geburtstag bis zum Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungstermin mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Beispiel: Der Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungstermin ist der 01.01.2011 und der Geburtstag ist der 15.05.1971. Am 15.05.2010 ist das 39. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr hat begonnen. Bis zum 01.01.2011 werden mehr als 6 Monate verstrichen sein. Somit gilt 40 als das rechnungsmäßige Alter.

1.8 Wie funktioniert Ihre Swiss Life Riester-Rente?

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die versicherte Rente, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird, lebenslänglich in gleich bleibender Höhe jeweils zum Ersten eines jeden Monats. Die Rente darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden.

2 Prämienzahlung

2.1 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten und was ist vereinbart?

2.1.1 Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämien (laufende Prämien)

entrichten.

2.1.2 Laufende Prämien werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste Prämie anteilig fällig, falls die Versicherungsperiode länger als das Rumpfbeginnjahr ist.

2.1.3 Die erste Prämie (Einlösungsprämie) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Prämien können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto im Inland ab.

2.1.4 Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in 2.1.3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2.1.5 Die Übermittlung Ihrer Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

2.1.6 Im Versicherungsfall (bei Tod der versicherten Person bzw. im Erlebensfall) werden wir etwaige Prämienrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

2.2 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsprämie

2.2.1 Wenn Sie die Einlösungsprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.2 Ist die Einlösungsprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen

Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.3 Treten wir nicht zurück, sind Sie zur Prämienzahlung verpflichtet.

Folgeprämie

2.2.4 Wenn eine Folgeprämie oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

2.3 Können Sie Zuzahlungen leisten?

2.3.1 Sie können in Ihren bestehenden Vertrag Zuzahlungen leisten. Wenn Sie eine Zuzahlung leisten möchten, müssen Sie dies vorher in Textform bei uns anmelden. In Textform angemeldete und tatsächlich geleistete Zuzahlungen werden zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben. Zuzahlungen erhöhen nur die versicherten Leistungen des Haupttarifs.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen aufgrund von Zuzahlungen werden nach den versicherungsmathematischen Regeln und den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (siehe 1.2.12) berechnet. Die Summe der vereinbarten laufenden Prämien, der Zulagen und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.4 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter und der Restlaufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn. Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen werden nach den Rechnungsgrundlagen berechnet, die bei Vertragsabschluss gültig waren.



2.5 Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?

Kosten während der Ansparzeit

2.5.1 Prämienbezogene Kosten Für die Swiss Life Riester-Rente sind während der Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von insgesamt 6 % der Bemessungsgrundlage eingerechnet. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Bruttoprämien (auf Basis jährlicher Zahlungsweise) der Aufschubzeit und der halben vereinbarten Abrufphase. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre, bei kürzerer Dauer auf alle Jahre der Prämienzahlung vor dem ersten möglichen Rentenbeginn verteilt. Außerdem sind in Ihrem Vertrag für die gesamte Prämienzahlungsdauer laufende Verwaltungskosten in Höhe von 5,5 % der Bruttojahresprämie und in der Abrufphase zusätzlich 0,05 % des vorhandenen Kapitals eingerechnet.

2.5.2 Zulagenbezogene Kosten

Von den staatlichen Zulagen, die auf Ihren Vertrag eingehen, werden Kosten von einmalig 6,5 % der jeweiligen Zulage sowie jährlich 0,05 % der Summe aller bereits eingegangenen Zulagen abgezogen.

Kosten während des Rentenbezugs

2.5.3 Im Rentenbezug werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,0 % der Jahresrente erhoben. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sind in den genannten Kosten enthalten. Dies ist bereits in die garantierte Rente eingerechnet.

3 Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

3.1 Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart

3.2.1 Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten während der vertraglich vereinbarten Prämienzahlungsdauer aus den laufenden Prämien getilgt werden.

3.2.2 Die bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden - soweit sie nicht als Prozentsatz von Ihren Prämien abgezogen werden - in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

3.2.3 Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Prämienteile zur Bildung der prämiensfreien Rente oder für den Rückkaufswert verwendet werden können (siehe 5.3 und 5.5).

3.3 Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten zu Ihrem Vertrag ist in den vorvertraglichen Informationen, die bei Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert. Die Entwicklung des garantierten Rückkaufswerts sowie der prämiensfreien Rente können Sie der Ihnen überlassenen Tabelle entnehmen.

4 Vereinbarung eines Stornoabzugs

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Prämienfreistellung und im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Bei einer Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe 5.5.6) erheben wir keinen Stornoabzug.

Der Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG beträgt 0,05 % des Deckungskapitals zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Die Höhe des Abzugs ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen beziffert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Verzicht auf Abzug

Bei einer Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe 5.5.6) erheben wir keinen Abzug. Ebenso wird kein Abzug verlangt, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Kündigung einer außerplanmäßig prämienfrei gestellten Versicherung.

5 Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten, Prämienfreistellung und Kündigung

5.1 Welche Möglichkeiten der Überbrückung können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten nutzen?

Wenn Sie vorübergehend nicht in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, stehen außer der Prämienfreistellung und Kündigung grundsätzlich weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken.

Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt bei Swiss Life geltenden Regelungen und vertragsbezogener Voraussetzungen, z. B. Vertragszustand, ausreichender Rückkaufswert, stehen zur Verfügung:

- Teilrückkauf der Hauptversicherung,
- Stundung der fälligen Prämien,
- befristete Prämienfreistellung,
- Prämienfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung.

Über Einzelheiten geben wir Ihnen bei drohenden Zahlungsschwierigkeiten gerne Auskunft. Kontaktieren Sie uns, damit wir gemeinsam nach einer Lösung für Sie suchen können.

Neben den oben genannten Möglichkeiten räumen wir Ihnen einen Rechtsanspruch auf die Stundung der Prämien und die Prämienfreistellung - auch auf die befristete Prämienfreistellung - ein. Sie können auch eine Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags unter Beachtung der in 5.3.5 genannten Voraussetzungen verlangen.

5.2 Stundung der Prämien

Sie können für den Zeitraum von höchstens 12 Monaten eine Stundung oder Teilstundung der fälligen Prämien unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes schriftlich verlangen, sofern die Hauptversicherung bereits den Vertragswert in Höhe der zu stundenden Prämien aufweist. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach unseren zum Beginn

der Stundung gültigen Zinssätzen. Die gestundeten Prämien einschließlich der darauf entfallenden Stundungszinsen können Sie nach Ablauf des Stundungszeitraums

- mit einer Nachzahlung entrichten,
- mit dem vorhandenen Rückkaufswert verrechnen, soweit dies steuerlich zulässig ist,
- durch eine Laufzeitverlängerung unter Beachtung der tariflichen Grenzen oder
- durch eine Erhöhung der Prämien ausgleichen.

Die Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

5.3 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

5.3.1 Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise Ihre Versicherung ruhen zu lassen (Prämienfreistellung).

5.3.2 Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämienfreie Rente herab.

5.3.3 Die prämienfreie Leistung wird zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts gemäß 5.5.3 errechnet, vermindert um ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Prämien) und eine Kostenpauschale, die wir bei Prämienfreistellung gemäß 9.2 erheben.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) nur geringe Beträge zur Bildung einer prämienfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Prämien für die Bildung einer prämienfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur prämienfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den vorvertraglichen Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

Teilweise Prämienfreistellung

5.3.4 Auch bei teilweiser Prämienfreistellung gelten die vorstehenden Regelungen zur vollständigen Prämienfreistellung entsprechend. Haben Sie nur eine



teilweise Befreiung von der Prämienpflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die monatliche Prämie nicht unter 10 Euro bzw. die jährliche Prämie nicht unter 60 Euro sinkt.

Andernfalls können Sie die vollständige Befreiung von der Prämienzahlungspflicht beantragen.

Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung

5.3.5 Sie können nach einer teilweisen oder vollständigen Prämienfreistellung die Prämienzahlung für die Hauptversicherung aufnehmen, wenn Sie dies - unter Angabe des gewünschten Wiederinkraftsetzungstermins - schriftlich anmelden.

5.3.6 Die prämienfreie Zeit kann durch eine Erhöhung der Prämien oder stattdessen durch Nachzahlung der Prämien ausgeglichen werden. Wird die prämienfreie Zeit nicht ausgeglichen, sondern die ursprünglich vereinbarte Prämie weiterhin gezahlt, verringern sich die Leistungen gemäß den versicherungsmathematischen Regeln der Tarifikalkulation Ihres Vertrags.

Die für den prämienfrei gestellten Teil maßgeblichen Rechnungsgrundlagen gelten auch für den wieder in Kraft gesetzten Vertragsteil.

5.4 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

5.4.1 Vor Beginn der Rentenzahlung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangt werden, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

5.4.2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Allgemeinen Produkt- und Kundeninformationen oder können Sie bei uns erfragen.

5.5 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

5.5.1 Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder einmalige Prämien-

zahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Auszahlung eines Rückkaufswerts bei Kündigung

5.5.2 Bei Kündigung erstatten wir den Rückkaufswert. Den Rückkaufswert leisten wir spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir den Rückkaufswert spätestens 30 Kalendertage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.5.3 Der Rückkaufswert ist das zum Wirksamwerden der Kündigung berechnete Deckungskapital, vermindert um den gemäß Abschnitt 4 vereinbarten Abzug.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Wir sind gemäß § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach 5.5.3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den vorvertraglichen Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

5.5.4 Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem gemäß 5.5.3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß 10.5 zugeteilten Bewertungsreserven.

5.5.5 Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen, ebenso ggf. die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere

Steuerersparnisse bei förderschädlicher Verwendung des Vertrags (siehe §§ 93, 94 EStG).

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

5.5.6 Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Das gebildete Kapital ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich eventueller Prämienrückstände. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 80 Euro, die vom Deckungskapital abgezogen werden.

Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Teilweise Kündigung

5.5.7 Eine Teilkündigung wird nur durchgeführt, wenn die verbleibende Prämie nicht unter einen Mindestbetrag von monatlich 10 Euro bzw. jährlich 60 Euro sinkt. Wenn Sie bei Unterschreitung dieser Mindestgrenze Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Prämienrückzahlung

5.5.8 Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

6 Sonstige Änderungen der Versicherung

6.1 Welche Bestimmungen können geändert werden?

6.1.1 Wir sind berechtigt, wenn es zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, Vertragsbestimmungen, die durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandkräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden, unter Beachtung gegenseitiger Interessen durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden. Das gilt auch, sofern An-

passungen an die Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 1 AltZertG, erforderlich sind.

Diese neuen Regelungen werden 2 Wochen, nachdem die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

6.1.2 Wir verzichten bei Ihrem Vertrag sowohl auf das Recht zur Anpassung der Prämien gemäß § 163 VVG als auch auf die Regelung in 5.5.3 Satz 3 und 4.

7 Ihre Obliegenheiten

7.1 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

7.1.1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, wenn keine Schriftform vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden erst wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme grundsätzlich nicht bevollmächtigt.

7.1.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Werktage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

8 Ausschlüsse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Es sind keine Ausschlüsse vereinbart.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

9.1.1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

9.1.2 Ist ein Bezugsrecht eingeräumt, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bis-



herigen Berechtigten vorliegt.

9.2 Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

9.2.1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Mahnverfahren wegen Rückständen,
- Umstellung der Prämienzahlung auf Überweisung/Rechnung,
- versicherungsmathematischen Gutachten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie vorher rechtzeitig über die Höhe der Kosten informiert haben.

9.2.2 Die Kosten betragen ab dem 01.01.2010 bei

- | | |
|---|----------|
| • Änderung der Dynamikform | 15 Euro, |
| • Änderung der Zahlungsweise | 15 Euro, |
| • Änderung der Vertragslaufzeit | 15 Euro, |
| • Erstellung eines Änderungsangebots (je Angebot) | 15 Euro, |
| • Ausfertigung von Zweitschriften des Versicherungsscheins | 15 Euro, |
| • Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto | 10 Euro, |
| • Mahnungen | 5 Euro. |

Werden im Rahmen einer Vertragsanpassung gleichzeitig mehrere dieser Änderungen beantragt, verlangen wir nur einmal diese Kosten von 15 Euro.

Von dritter Seite uns in Rechnung gestellte Kosten (z. B. für Lastschriftrückläufe) werden wir ebenfalls von Ihnen einfordern.

9.2.3 Keine zusätzliche Kosten entstehen Ihnen z. B. bei

- einer von Ihnen beantragten Prämienänderung,
- Übernahme des Kapitals durch den überlebenden Ehegatten in einen eigenen begünstigten Vertrag,
- vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung,
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags,
- Entnahme für eine begünstigte Immobilie.

Für die Vertragsverwaltung während des Rentenbe-

zugs werden keine Kosten gesondert erhoben.

9.2.4 Sofern Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis anfallen, die Sie als Versicherungsnehmer schulden, werden wir Ihnen diese belasten.

9.2.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

9.3 Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?

Wir informieren Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Prämien und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Prämien und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

9.4 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

9.4.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.4.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.5 Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Gerichtsstand

9.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung in Deutschland. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

9.5.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

9.5.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Beschwerden

9.5.4 Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

9.6 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erfolgt im Versicherungsschein.

10 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

10.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe 117 - "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG". Entsprechend erhält Ihre Versicherung jährlich Anteile an den etwaigen Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Hauptbevollmächtigten für Deutschland auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

10.2 Überschusszuteilung vor Rentenbeginn

10.2.1 Bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Grund-, Zinsüberschussanteile) und einem Schlussüberschussanteil. Für Zuzahlungen besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Zinsüberschussanteile) sowie aus Schlussüberschussanteilen, wobei die Zinsüberschussanteile niedriger sein können als bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung.

Im Todesfall und bei Rückkauf werden die Überschussanteile des laufenden Jahres entsprechend den hierfür gezahlten Prämien berücksichtigt.

Im Falle eines Rumpfbeginnjahres berechnet sich die Höhe der ersten Zuteilung, indem die Zuteilung des vollen Versicherungsjahres mit 1/12 der Anzahl der Monate des ersten Versicherungsjahres multipliziert wird.

10.2.2 Laufende Überschussanteile

Grundüberschussanteile

Die laufenden Grundüberschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt. Grundüberschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht. Sie werden in Prozent der Prämiensumme gewährt.

Zinsüberschussanteile

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils am Ende eines Versicherungsjahres, erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des maßgebenden Guthabens gewährt. Dabei bedeutet maßgebendes Guthaben das Deckungskapital zum Ende des Versicherungsjahres, diskontiert mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres. Diese Regelung gilt sowohl für prämienpflichtige als auch für prämienfreie Verträge.

10.2.3 Schlussüberschussanteile

Bei Erleben des Rentenbeginns bzw. bei Beendigung vor Rentenbeginn kann zusätzlich ein Schlussüberschussanteil erbracht werden. Zur Ermittlung des Schlussüberschussanteils wird rechnerisch fiktiv ein Schlussgewinnkonto geführt. Das Schlussgewinnkonto begründet keinen Anspruch auf Gewährung von Schlussüberschussanteilen in einer bestimmten Höhe; es dient lediglich als Hilfsgröße zur Ermittlung von Schlussüberschussanteilen bei Rentenbeginn. Bei Vertragsbeginn beträgt das Schlussgewinnkonto Null.



Jeweils am Ende des Versicherungsjahres kann eine Erhöhung des Schlussgewinnkontos erfolgen. Diese bemisst sich in Prozent des maßgebenden Guthabens und in Prozent des Schlussgewinnkontostandes des Vorjahres. Dabei bedeutet maßgebendes Guthaben das Deckungskapital zum Ende des Versicherungsjahres einschließlich Bonusdeckungskapital, diskontiert mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres berechnet sich die Höhe der ersten Zuteilung zum Schlussgewinnkonto, indem die Zuteilung des vollen Versicherungsjahres mit 1/12 der Anzahl der Monate des ersten Versicherungsjahres multipliziert wird.

Zum Ausgleich von Schwankungen der Erträge aus Kapitalanlage, Risikoverlauf und Kostenverlauf kann spätestens bei Beginn des letzten Versicherungsjahres vor Rentenbeginn das Schlussgewinnkonto reduziert werden, wenn die 3 Voraussetzungen von § 163 Abs. 1 VVG sinngemäß vorliegen (1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat; 2. die nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und 3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat).

Eine gegebenenfalls vorgenommene Reduktion bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahres und in Prozent des Schlussgewinnkontostands des Vorjahres. Eine Reduktion kann jedoch nicht zu einem negativen Schlussgewinnkontostand führen.

Maßgeblich für die Höhe des Schlussüberschussanteils ist die für das Jahr des Rentenbeginns in unserem Geschäftsbericht veröffentlichte Überschussdeklaration.

Bei Rückkauf vor dem ersten möglichen Abruftermin wird ein reduzierter Schlussüberschuss erbracht. Die Höhe bestimmt sich durch das Verhältnis von abgelaufener Aufschubdauer zu vereinbarter Aufschubdauer.

10.2.4 Basisbeteiligung aus Beteiligung an den Bewertungsreserven

Neben dem obigen Schlussüberschussanteil wird im Rahmen der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 10.5) eine zusätzliche Schlussüberschusskomponente (die so genannte Basisbeteiligung) deklariert. Die Höhe dieser Schlussüberschusskomponente ermittelt sich analog zu der in 10.2.3 beschriebenen Ermittlung der Schlussüberschussanteile über

ein entsprechendes rechnerisch fiktives Basisbeteiligungskonto. Dieses Konto begründet noch keinen Anspruch, sondern dient als Hilfsgröße zur Ermittlung der Basisbeteiligung. Maßgeblich für die Höhe der Basisbeteiligung ist die für das Jahr der Zuteilung in unserem Geschäftsbericht veröffentlichte Überschussdeklaration.

10.3 Überschussverwendung vor Rentenbeginn

10.3.1 Bonussystem (B)

Die jährlichen laufenden Überschussanteile werden als Einmalprämie für einen zusätzlichen Rentenbonus verwendet, der gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung erbracht wird (Bonussystem). Der Berechnung des Rentenbonus werden die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

10.3.2 Schlussüberschussanteile werden entsprechend der für die Versicherungsleistung festgelegten Leistungsform verwendet.

10.4 Überschusszuteilung und -verwendung in der Rentenbezugszeit

10.4.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko- und Zinsüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt.

Sie können sich für eines der folgenden Überschussverwendungs-Systeme entscheiden. Auszahlungen der Überschussrente erfolgen entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise.

Ein Wechsel der Überschussverwendungsart für den Rentenbezug muss spätestens ein Monat vor Rentenbeginn beantragt werden. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart während der Rentenbezugszeit ist nicht möglich.

10.4.2 Überschuss-System: Progress Plus Überschussrente

Die garantierte Rente bleibt lebenslänglich unverändert. Neben der vertraglich vereinbarten Rente wird eine nicht garantierte Überschussrente gewährt

(Basis-Überschussrente). Sie setzt mit der ersten Rente ein und endet mit der letzten Rentenzahlung. Sie bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn garantierten Rente.

Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Basis-Überschussrente zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur nicht garantierten Basis-Überschussrente gibt es Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente). Die Rentensteigerung bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente, bestehend aus garantierter Rente, Basis-Überschussrente und der bereits schon erzielten Progress-Überschussrente. Eine Progress-Überschussrente wird erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn gebildet. Eine bereits erzielte Progress-Überschussrente ist lebenslang garantiert.

Bei Änderungen der Höhe der Überschussanteile kommt es bei Verträgen im Rentenbezug zunächst zur Anpassung des Prozentsatzes der künftigen Rentensteigerung (Progress-Überschussrente). Darüber hinaus kann auch die Basis-Überschussrente angepasst werden. Bei Verträgen mit Rentenbeginn zum oder nach dem Zeitpunkt der Änderung der Überschussanteile kann sowohl die Höhe der Basis-Überschussrente als auch der Prozentsatz der künftigen Rentensteigerungen neu festgelegt werden.

Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente und der bereits erzielten garantierten Progress-Überschussrente nicht ausreichen, können die erforderlichen Mittel zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen aus den Rückstellungen für zukünftige Basis-Überschussrenten entnommen werden. Dementsprechend kann die zukünftige Basis-Überschussrente reduziert werden.

10.4.3 Überschuss-System: Steigende Überschussrente

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden für eine Zusatzrente verwendet, die selbst wieder überschussberechtigt ist. Die Zusatzrente bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente. Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kommen. Eine Zusatzrente wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres gebildet, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn. Eine bereits erzielte Steigende Überschussrente ist lebenslang garantiert.

10.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn

10.5.1 Bei Beendigung des Vertrags oder bei für den randschädlicher Kapitalauszahlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG erhält ein anspruchsberechtigter Vertrag gemäß § 153 Abs. 3 VVG mindestens 50 % des ihm zugeordneten Anteils an den Bewertungsreserven. Anspruchsberechtigt sind alle überschussberechtigten kapitalbildenden Versicherungen bis zum Beginn des Rentenbezugs.

Als Beendigung des Vertrags gelten Tod, Rückkauf, die Abfindung von Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz oder die Übertragung auf einen anderen Anbieter; bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, gilt der Rentenübergang als Zuteilungstermin.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.5.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir zeitnah zum Zuteilungstermin.

Verteilungsschlüssel

10.5.3 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-)Bestand der anspruchsberechtigten Verträge zuzuordnen ist. Der Verteilungsschlüssel wird einmal jährlich im Zuge der Jahresrechnung ermittelt. Er bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten der Bilanz für anspruchsberechtigte Verträge zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

Die verteilungsrelevanten Passivposten bestehen im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Brutorückstellungen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Versicherungsnehmer, vermindert um "noch nicht fällige Ansprüche" der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft an Versicherungsnehmer. Alle Positionen sind auf die anspruchsberechtigten Verträge abzugrenzen. Die verteilungsrelevante Bilanzsumme umfasst neben den vorgenannten Positionen der anspruchsberechtigten Ver-



träge auch die entsprechenden Positionen für die nicht anspruchsberechtigten Verträge, das Eigenkapital (ohne nicht eingezahltes Grundkapital), das Genussrechtskapital, die nachrangigen Verbindlichkeiten, die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den Saldo der Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft.

Zinsertragsschlüssel

10.5.4 Die einem (Teil-)Bestand zugeordneten Bewertungsreserven werden mittels einer Bemessungsgröße (Zinsertragsschlüssel) auf die einzelnen Verträge des (Teil-)Bestands aufgeteilt und zugeordnet.

Der Zinsertragsschlüssel bestimmt sich aus der Summe der Deckungskapitalien und der Ansammlungsguthaben der anspruchsberechtigten Vertragsparteien eines jeden Bilanztermins während der Vertragslaufzeit im Verhältnis zur entsprechenden Summe der Deckungskapitalien und der Ansammlungsguthaben aller anspruchsberechtigten Verträge.

10.5.5 Der nach Anwendung des Zinsertragsschlüssels ermittelte Betrag der Bewertungsreserve wird (gemäß § 153 Abs. 3 VVG) bei Beendigung zur Hälfte zugeteilt und als Sonderschlussüberschuss fällig.

Basisbeteiligung an den Bewertungsreserven, Sonderschlussüberschuss

10.5.6 Der gemäß 10.5.1 bis 10.5.5 als Beteiligung an den Bewertungsreserven für den Zuteilungstermin beschriebene Sonderschlussüberschuss wird am Ende des Kalenderjahres vor dem Zuteilungstermin prognostiziert und teilweise in Form der Basisbeteiligung gemäß 10.2.4 deklariert und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Diese für das laufende Versicherungsjahr deklarierte Basisbeteiligung ist Teil des gemäß 10.5.5 fälligen Sonderschlussüberschusses. Übersteigt die deklarierte Basisbeteiligung den Sonderschlussüberschuss gemäß 10.5.5, so wird die Basisbeteiligung als Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Verwendung

10.5.7 Der gemäß 10.5.6 fällige Betrag wird ausbezahlt. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, wird der Sonderschlussüberschuss gemäß 10.5.1 bis 10.5.5 zur Erhöhung der Rente verwendet. Der Differenzbetrag, um den die Basisbeteiligung gemäß 10.5.6 den Sonderschlussüberschuss übersteigt, wird, soweit dieser nicht zur zusätzlichen Sicherung der Rentenfinanzie-

rung einzusetzen ist, ebenfalls zur Erhöhung der Rente verwendet.

10.6 Beteiligung an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn

10.6.1 In der Rentenbezugszeit erhält die Hauptversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.6.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreservensituation der zurückliegenden Monate. Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Dieser Anteilsatz, der einmal jährlich im Zuge der Jahresrechnung ermittelt wird, bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für Verträge in der Rentenbezugszeit zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

10.6.3 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

10.6.4 Dieser Betrag gemäß 10.6.3 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

10.6.5 Der gemäß 10.6.4 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 VVG zur Hälfte als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem Überschuss-System des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten

Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 % auf- bzw. abgerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

10.7 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und

von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.



Anhang: Kündigung und Prämienfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

1. Kündigung

Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Prämien, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Bedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

2. Prämienfreistellung

Im Falle der Prämienfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Riester-Rente gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

Stand: 01.2009 (STH_EV_RIE_2009_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuer- und Förderregelungen** für Ihren Altersvorsorgevertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung	2	3.3	Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?	4
1.1	Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?	2	3.4	Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?	4
1.2	Wie funktioniert die Förderung	2			
1.3	Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?	2			
2	Besteuerung von Leistungen	3	4	Bescheinigung (§ 92 EStG)	4
2.1	Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens	3	5	Förderunschädliche Kapitalentnahme	4
2.2	Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens	3	6	Förderschädliche Verwendung	4
3	Zulagen und Sonderausgabenabzug	3	6.1	Was geschieht, wenn die Leistungen aus dem Vertrag von Ihnen nicht entsprechend den Vorschriften verwendet werden?	4
3.1	Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?	3	7	Hinweise zur Erbschaft-, Schenkung- und Versicherungsteuer	5
3.2	Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?	4			

1 Förderung

1.1 Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

1.1.1 Begünstigt sind nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und die meisten Angestellten des öffentlichen Dienstes (unmittelbare Förderberechtigung). Ehepartner, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehören, kommen zum Teil in den Genuss einer Förderung, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur steuerlichen Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt sind. Voraussetzung für den nicht begünstigten Ehepartner ist, dass bei beiden Ehepartnern ein eigener Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG (Riester-Rente) vorliegt (mittelbare Förderberechtigung).

Unmittelbar förderberechtigt sind beispielsweise:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (Personen, die z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

1.1.2 Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

1.2 Wie funktioniert die Förderung

1.2.1 In einen Riester-Vertrag fließt zunächst einmal die Eigenprämie der begünstigten Person. Darüber hinaus werden jedem geförderten Altersvorsorgevertrag staatliche Zulagen gutgeschrieben. Die Gesamtprämie aus Eigenprämie und Zulage, jedoch höchstens den maximalen Förderbetrag, kann der Begünstigte als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Hieraus ergibt sich somit seine Gesamtsteuersparnis aus diesem Altersvorsorgevertrag. Von Amts wegen prüft das Finanzamt, ob die Steuerersparnis größer ist als die in den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen. Ist die Steuerersparnis größer, erhält der Begünstigte die Differenz zwischen Steuerersparnis und Zulage erstattet bzw. wird sie mit seiner Einkommensteuer verrechnet. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug,

bleibt es bei der Zulage.

1.2.2 Ist nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt, so kann er die von ihm selbst und auch die von seinem mittelbar förderberechtigten Ehepartner geleisteten Altersvorsorgeprämien und die beiden Partnern zustehenden Zulagen als Sonderausgaben geltend machen; höchstens jedoch den ihm zustehenden maximalen Förderbetrag.

1.3 Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?

1.3.1 Die staatlichen Zulagen bestehen aus 2 Elementen:

- die Grundzulage in Höhe von 154 Euro p. a.
- die Kinderzulage(n) in Höhe von 185 Euro p. a. (bei ab dem 01.01.2008 Geborenen beträgt die Kinderzulage 300 Euro p. a.)

Die Grundzulage erhöht sich (einmalig) im ersten Jahr um weitere 200 Euro, wenn Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Höhe der Zulagen sind in den §§ 84 und 85 EStG festgeschrieben.

1.3.2 In vollem Umfang kommt der Steuerpflichtige nur dann in den Genuss der Zulagen, wenn er den jährlichen gesetzlichen Mindesteigenbeitrag leistet. Zahlt er weniger in den Vertrag ein, kürzt der Staat anteilig die Zulagen. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz des rentenversicherungspflichtigen Bruttogehalts des Vorjahres. Für Landwirte ist das steuerliche Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Prozentsatz zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags beträgt 4 %. Der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 2.100 Euro inklusive der Zulagen.

1.3.3 Unterschreitet der sich hieraus ergebende Mindesteigenbeitrag eine vom Staat für notwendig erachtete Mindesthöhe, so muss der Steuerpflichtige mindestens den **Sockelbetrag** in den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Dieser beträgt - unabhängig von der Kinderzahl - seit 2005 einheitlich 60 Euro pro Jahr.

Grundzulage

Jeder unmittelbar förderberechtigten Person, die ihren individuell erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, steht für sich eine Grundzulage zu. Bei Ehepaaren, bei denen nur einer der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält auch der nicht

begünstigte Ehegatte eine Grundzulage (§ 79 EStG) unter 2 Voraussetzungen:

- der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte leistet den gesetzlichen Mindesteigeneigenbeitrag unter Berücksichtigung der Grundzulagen beider Partner und
- der nicht begünstigte Partner hat einen eigenen - auf seinen Namen laufenden - Riester-Vertrag, auf den die ihm zustehende Grundzulage dann fließt (§ 86 EStG).

Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das Kindergeld gezahlt wird. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG wird das Kind grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Die Kinderzulage wird jedoch dem Vater gutgeschrieben, wenn beide Elternteile die Übertragung der Zulage beantragen.

2 Besteuerung von Leistungen

2.1 Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wirtschaftlich gesehen werden die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge aus unversteuertem Einkommen finanziert. Aus diesem Grunde sind die Rentenleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen (geförderte Prämien, Zulagen und daraus resultierende Erträge) in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Eine Auszahlung im Rahmen einer Teilkapitalisierung zum Rentenbeginn ist wie eine laufende Rente voll zu versteuern.

2.2 Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens

Es kann aufgrund des geförderten Verfahrens oder aufgrund Ihrer Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden, dass in den Altersvorsorgevertrag Prämienteile fließen, die nicht den Zulagenvoraussetzungen entsprechen, sondern der 3. Schicht zugeordnet werden. Steuerlich besteht der Vertrag dann aus zwei unterschiedlich geförderten Teilen. Die Prämienanteile des nicht nach dem Altersvermögensgesetz geförderten Teils können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dafür sind die hierauf entfallenden Renten nicht voll steuerpflichtig. Vielmehr zählt - nach der derzeitigen steuerlichen Regelung - nur der so genannte Ertragsanteil aus den garantierten Rentenleistungen und den aus der Überschussbeteiligung stammenden Renten zu den steuer-

pflichtigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Bei der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den unversteuerten Prämienteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahmen angesetzt.

3 Zulagen und Sonderausgabenabzug

3.1 Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Anspruch auf Zulage entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie für Ihren begünstigten Altersvorsorgevertrag Prämien gezahlt haben (Prämienjahr).

Die Zulagen überweist die zentrale Stelle direkt auf Ihren Vertrag.

Damit die Zulagen Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden können, sind folgende Schritte unter Ihrer Mitwirkung erforderlich:

- Sie müssen einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei uns einreichen. Diesen Antrag schicken wir Ihnen unaufgefordert zu.
- Sie müssen diesen Antrag ergänzt und unterschrieben bis zum Ende des dem Anspruchsjahr folgenden Kalenderjahres an uns zurückschicken.
- Wir müssen die für die Zulagengewährung erforderlichen Daten erfassen und an die zentrale Stelle übermitteln. Hierfür setzt uns der Gesetzgeber eine Frist: Alle innerhalb eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind im darauf folgenden Monat an die zentrale Stelle weiterzuleiten.

Erforderliche Daten sind:

- die Vertragsdaten der Riester-Rente,
- Ihre Sozialversicherungsnummer und die Ihres Ehepartners,
- eine vorhandene Zulagennummer,
- ggf. die Bemessungsgrundlage für den von Ihnen zu zahlenden Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), wie z. B. Ihre im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einnahmen,
- die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten (das sind die Angaben, die Sie für die Beantragung des Kindergeldes gemacht haben, wie z. B. Geburtsdatum und verwandtschaftliches Verhältnis des Kindes, Angaben, wem die Kinder zugeordnet sind),
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgeprämien.

Wenn Sie uns den Zulagantrag nicht rechtzeitig zurückgeben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulagen für das betreffende Kalenderjahr.

Deshalb ist es zweckmäßig, uns den Zulagenantrag so schnell wie möglich zurückzuschicken. Dadurch stellen Sie nicht nur sicher, dass der Zulagenanspruch nicht verfällt. Sie erreichen dadurch auch, dass sich Ihre Zulagen frühzeitig in Ihrem Riester-Vertrag verzinsen.

3.2 Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?

Sie können uns auch schriftlich ermächtigen, die Zulage für jedes Prämienjahr automatisch für Sie zu beantragen (Dauerzulageantrag).

3.3 Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen zu informieren, die zu einer Minderung oder gar dem Wegfall des Zulagenanspruchs führen. Also z. B., wenn Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind (weil Sie sich evtl. selbstständig gemacht haben oder wenn der Anspruch auf Kindergeld weggefallen ist oder wenn Sie - bei Ehepartnern - nicht mehr gemäß § 26 Abs. 1 EStG veranlagt werden können).

3.4 Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?

Die zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug (falls die Steuerersparnis größer ist als die Zulagen) erreichen Sie, indem Sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG nicht nur die selbst geleisteten Altersvorsorgeprämien, sondern auch der Ihnen zustehende Zulagenanspruch. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

4 Bescheinigung (§ 92 EStG)

Sie erhalten von uns jährlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über:

- die Höhe der im abgelaufenen Prämienjahr geleisteten Altersvorsorgeprämien,
- die im abgelaufenen Prämienjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- bzw. Berechnungsergebnisse für die Zulage,
- die Summe der Zulagen, die bis zum Ende des abgelaufenen Prämienjahres dem Altersvorsor-

- gevertrag gutgeschrieben wurden,
- die Summe der bis dahin geleisteten Altersvorsorgeprämien,
- den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens,
- den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a EStG).

5 Förderunschädliche Kapitalentnahme

Sie können aus Ihrem geförderten Altersvorsorgevertrag förderunschädlich Kapital entnehmen. Voraussetzung: Sie verwenden dieses Kapital für die Anschaffung oder Herstellung (bei Rentenbeginn: zur Entschuldung)einer von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Deutschland (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

6 Förderschädliche Verwendung

6.1 Was geschieht, wenn die Leistungen aus dem Vertrag von Ihnen nicht entsprechend den Vorschriften verwendet werden?

Erfolgen die Leistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag, z. B.

- vor dem vollendeten 60. Lebensjahr oder
- nicht in gleich bleibenden oder steigenden Renten an Sie (die zulässige Teilkapitalisierung bis 30 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals ausgenommen) oder
- wird ein Kapital im Todesfall an die Hinterbliebenen oder bei Rückkauf ausgezahlt oder
- endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Förderberechtigten beispielsweise durch Wegzug ins Ausland,

so sind die auf ausgezahlte Altersvermögen entfallenden Zulagen und Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die steuerliche Förderung nicht zurückzuzahlen ist, wenn ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Den Rückzahlungsbetrag ermittelt die zentrale Stelle. Wir sind verpflichtet, diesen Rückzahlungsbetrag einzubehalten und an die zentrale Stelle abzuführen. Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenprämien und Zulagen (die Erträge und Wertsteigerungen) einkommensteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG).

Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der überlebende Ehepartner das Kapital in einen eigenen begünstigten Altersvorsorgevertrag einzahlt und die Ehepartner zum Todeszeitpunkt die Voraussetzungen der

Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistungen sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen.

7 Hinweise zur Erbschaft-, Schenkung- und Versicherungsteuer

Leistungen, die der Versicherungsnehmer aus dem Altersvorsorgevertrag erhält, unterliegen nicht der

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch die Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

Die Prämien für den Altersvorsorgevertrag sind von der Versicherungsteuer befreit.

Personalnummer

Geburtsdatum . .



Antrag auf Überweisung von AVWL durch den Arbeitgeber

Swiss Life Riester-Rente klassisch (T880) / fondsgebunden (FRVHYR1)

Name und Anschrift des Arbeitgebers	Daten des Arbeitnehmers	
<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/>	Abteilung	<input type="text"/>

- Neuantrag
 Antrag auf Änderung der Anlageart der altersvorsorgewirksamen Leistungen
 Erhöhung der altersvorsorgewirksamen Leistungen
 Mein bisheriger VL-Vertrag soll ruhen

Weitere Verträge bestehen nicht mehr/sind gekündigt.

Ich beantrage die altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) gemäß dem Tarifvertrag über AVWL ab dem 01. . 201 **auf folgenden Vertrag zu überweisen:**

Riester-Rentenversicherung Nr.	Beitrag
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> 1/ <input type="text"/> jährlich <input type="text"/> EUR

Bitte überweisen Sie den Betrag auf folgendes Konto:

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	Konto-Nr.	Bankleitzahl / Geldinstitut
	36 545	700 500 00 Bayerische Landesbank München

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Allgemeine Produkt- und Kundeninformationen

Swiss Life Riester-Rente

Stand: 04.2010 (PKU_EV_RIE_2010_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Informationen beschreiben das von Ihnen gewählte Produkt. Sie geben Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen und erläutern Ihnen Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1 Die Swiss Life Riester-Rente macht Ihnen die staatliche Förderung in der 2. Schicht so einfach wie möglich	2	8 Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente	4
2 Mit der Swiss Life Riester-Rente nutzen Sie die staatliche Förderung	2	8.1 Investierter Betrag	4
3 Wer kann die Swiss Life Riester-Rente beantragen?	2	8.2 Mindesteigenbeitrag	4
4 Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente mindestens aufwenden müssen	3	8.3 Staatliche Zulage	4
5 Warum Sie bei der Swiss Life Riester-Rente garantiert gut aufgehoben sind	3	8.4 Sockelbetrag	5
6 Mit der Swiss Life Riester-Rente den Durchblick haben	3	8.5 Sonderausgabenabzug	5
7 Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente	3	8.6 Förderfähiger Höchstbetrag	5
7.1 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente vor Rentenbeginn	3	8.7 Zulageverfahren	5
7.2 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente zum Rentenbeginn	3	8.8 Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten	5
7.3 Leistungen in der Rentenbezugsphase	4	9 Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?	6
		10 Warum förderfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?	6
		11 Welche Kosten sind im Altersvorsorgebeitrag enthalten?	6
		11.1 Kosten während der Ansparzeit	6
		11.2 Kosten während des Rentenbezugs	6
		11.3 Kosten bei bestimmten Anlässen	6
		12 Die Swiss Life Riester-Rente ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG	6

Mit der Swiss Life Riester-Rente, die den gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entspricht, sichern Sie sich im Rahmen der 2. Schicht eine Ausgleichsmöglichkeit als Ersatz für die reduzierten gesetzlichen Altersrenten,

- mit einer lebenslang garantierten Rente,
- mit garantiertem Kapitalerhalt bei Rentenbeginn,
- mit Rentengarantiezeit,
- mit einem flexiblen Rentenbeginn ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- mit Anpassung an die jeweiligen aktuellen staatlichen Förderstufen,
- auf Wunsch mit zu vereinbarendem automatischer Anpassung an die erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung.

Die Swiss Life Riester-Rente

- mindert die rentenreformbedingte Riester-Lücke,
- ist vom Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig - eine Rente mit Verlass,
- hält Sie mit jährlicher Info über den Vertragsstand auf dem Laufenden.

Die Swiss Life Riester-Rente ist ein wichtiger Baustein Ihrer lebensphasenorientierten Gesamtversorgung. Erst zusammen mit weiteren Bausteinen lässt sich die Gesamtversorgung optimieren.

Swiss Life bietet Ihnen auch dafür die richtigen Lösungen, beispielsweise eine bedarfsgerechte Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsvorsorge.

1 Die Swiss Life Riester-Rente macht Ihnen die staatliche Förderung in der 2. Schicht so einfach wie möglich

Um das durch die Rentenreform 2002 beschlossene sinkende Rentenniveau zu mindern, bietet der Staat die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge (ersetzende Altersvorsorge). Insbesondere wurde dabei auch die Lebensversicherung vorgesehen. Sofern Ihr neuer Vertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllt (sind nachfolgend erläutert) und Sie auch selbst Prämien für eine förderfähige Lebensversicherung erbringen, bezuschusst der Staat Ihren Vertrag.

Die staatliche Förderung ist kompliziert - aber nicht für unsere Kunden. Swiss Life nimmt Ihnen weitestgehend alles ab. Sie können uns bevollmächtigen, Ihre Zulage für Sie zu beantragen, anstatt den Zulageantrag selbst jährlich bei uns einzureichen. So brauchen Sie dann lediglich Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV ausgefüllt beizufügen, um sich einen eventuellen zusätzlichen steuerlichen Vorteil

durch den Sonderausgabenabzug zu sichern. Alles Weitere erledigt Swiss Life für Sie.

Die Swiss Life Riester-Rente ist die Antwort auf das Altersvermögensgesetz, das im Mai 2001 verabschiedet wurde. Das Altersvermögensgesetz regelt vor allem die staatliche Förderung der ersetzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge in der 2. Schicht. Es besteht im Wesentlichen aus § 10a, § 22 Nr. 5, §§ 79 bis 99 Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

2 Mit der Swiss Life Riester-Rente nutzen Sie die staatliche Förderung

Mit der Swiss Life Riester-Rente können Sie das Optimum an staatlicher Förderung für sich herausholen (vgl. Punkt 8). Zusätzlich zur staatlichen Förderung können Sie mit einer frei wählbaren Prozedynamik auf Ihre erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung reagieren. Der feste Steigerungssatz erhöht Ihre Prämie und damit die daraus errechnete Leistung. Sie können einen Steigerungssatz zwischen 2 % und 10 % der Vorjahresprämie vereinbaren. Diese Erhöhungen werden maximal bis zu der Förderhöchstgrenze durchgeführt (vgl. Punkt 8). Die Erhöhungen werden nicht durchgeführt, wenn und solange die Prämie über der Förderhöchstgrenze liegt.

3 Wer kann die Swiss Life Riester-Rente beantragen?

Jeder, der nach § 10a EStG begünstigt ist. Begünstigt sind danach z. B. die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Ehegatten. Voraussetzung für den nicht rentenversicherungspflichtigen Ehegatten ist, dass er einen eigenen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Swiss Life Riester-Rente) abschließt. Außerdem können die Förderung z. B. erhalten:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (z. B. Personen, die Arbeitslosengeld, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

4 Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente mindestens aufwenden müssen

Die Vertragsdauer bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn darf 15 Jahre nicht unterschreiten, da wir sonst die gesetzlich verlangte Kapitalerhaltung nicht garantieren können (siehe Punkt 5). Das späteste Eintrittsalter ist das 53. Lebensjahr.

Die Wirtschaftlichkeit des Vertrags erfordert, dass je nach Prämienzahlungsweise die von Ihnen einzuzahlende Prämie nicht unter

- monatlich 10 Euro
- vierteljährlich 30 Euro
- halbjährlich 30 Euro
- jährlich 60 Euro

liegen darf.

5 Warum Sie bei der Swiss Life Riester-Rente garantiert gut aufgehoben sind

Das AltZertG (§ 1) schreibt vor, dass zum Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Prämien für die Rentenauszahlungen zur Verfügung stehen müssen. Mit der **Kapitalerhaltungsgarantie** erfüllt die Swiss Life Riester-Rente diese Forderung zu 100 %. Doch damit nicht genug. Die Swiss Life Riester-Rente **garantiert** Ihnen schon heute bei Vertragsabschluss eine Mindestverzinsung der Sparanteile Ihrer Altersvorsorgebeiträge. Zu dieser garantierten Verzinsung von 2,25 % pro Jahr können Überschüsse hinzukommen. Damit erhalten Sie in den meisten Fällen deutlich mehr, als die gesetzliche Mindestanforderung der Kapitalerhaltung vorschreibt.

6 Mit der Swiss Life Riester-Rente den Durchblick haben

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über den aktuellen Stand des Altersvorsorgevermögens Ihrer Swiss Life Riester-Rente. Sie werden umfassend über die Verwendung der von Ihnen eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informiert. Selbstverständlich setzen wir Sie auch in Kenntnis über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und ob bzw. wie die ethischen, sozialen und ökologischen Belange dabei berücksichtigt werden. Mit der Swiss Life Riester-Rente sind Sie immer im Bild.

Die Anlage der eingezahlten Prämien erfolgt nach unseren Anlagegrundsätzen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Eine besondere Berücksichtigung von ethischen, sozialen oder ökologischen Belangen findet dabei nicht statt.

7 Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente

7.1 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente vor Rentenbeginn

Im Todesfall

Bei Ableben vor Rentenbeginn wird das bis dahin in Ihrem Vertrag angesammelte Kapital an den von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten ausbezahlt. Ist Ihr Ehegatte bezugsberechtigt, kann er das Kapital auch auf einen eigenen förderfähigen Vertrag übertragen. Die Kapitalübertragung ist dann förderunschädlich. Und wenn Sie kein Bezugsrecht vereinbart haben? Dann wird das Kapital an die Erben ausbezahlt. Die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse sind in einem solchen Fall zurückzuzahlen.

Ihre Rechte in der Ansparzeit

- Ruhen lassen des Vertrags (Prämienfreistellung),
- Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, um das gebildete Kapital auf einen anderen - auf Ihren Namen lautenden - Altersvorsorgevertrag bei Swiss Life oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen,
- außerdem können Sie im Rahmen des § 92a EStG mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung (oder bei Rentenbeginn: zur Entschuldung) einer den eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

7.2 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente zum Rentenbeginn

Flexibler Rentenbeginn

Sie können heute noch nicht sagen, wann Sie in Rente gehen. Andererseits darf die Rente aus diesem Vertrag nicht vor Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden (sonst gehen die staatlichen Förderungen verloren). Was können Sie tun? Vereinbaren Sie z. B. einen Rentenbeginn zwischen 61 und 65 Jahren. Sie sind dann völlig flexibel. Sobald

Sie sich ab dem vollendeten 60. Lebensjahr zur Ruhe setzen, rufen Sie einfach die Rente ab. Das geschieht für Sie dann ohne Nachteil. Voraussetzung ist lediglich noch, dass der Vertrag für die Swiss Life Riester-Rente mindestens 15 Jahre bestanden hat.

Beispiel: Sie schließen mit 48 Jahren einen Vertrag ab und vereinbaren ein Vertragsende zum Alter 65 Jahre. So lange wollen Sie vielleicht nicht arbeiten. In diesem Beispielfall können Sie aber jederzeit ab dem Alter 63 die Rente abrufen.

Teilkapitalauszahlung

Anstelle der vollen Rentenzahlungen können Sie sich für eine einmalige Kapitalauszahlung bis zu 30 % des zum Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals entscheiden. Das restliche Kapital wird dann zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet.

7.3 Leistungen in der Rentenbezugsphase

Lebenslang garantierte Altersrente

Mit der Swiss Life Riester-Rente erhalten Sie monatlich eine Altersrente - Ihr Leben lang. Die Höhe Ihrer Garantierente (aus Ihren Altersvorsorgebeiträgen) steht schon bei Vertragsbeginn fest. Hinzu kommen Rententeile aus den gutgeschriebenen staatlichen Zulagen sowie eine ab dem 2. Jahr steigende Rente aus der Überschussbeteiligung (sofern die steigende Überschussrente vereinbart), deren Höhe jedoch nicht garantiert werden kann.

Abfindung

So genannte Kleinbetragsrenten können wir in Form einer einmaligen Abfindung förderunschädlich an Sie auszahlen. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV nicht übersteigt (in 2010: bis zu 25,55 Euro pro Monat bzw. 306,60 Euro pro Jahr).

Hinterbliebenenversorgung nach Rentenbeginn

Für die Rentenbezugszeit können Sie eine **Rentengarantiezeit** vereinbaren. Das heißt: Im Falle des Ablebens innerhalb der Rentengarantiezeit wird für den restlichen Zeitraum der Rentengarantie die Rente an den Bezugsberechtigten oder die Erben weiter ausgezahlt (förderschädlich). Ist der Bezugsberechtigte der Ehepartner, kann der Barwert der Renten aus der Rentengarantiezeit - sofern ausreichend - in einen eigenen geförderten Riester-Vertrag des Ehepartners förderunschädlich übertragen werden.

8 Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente

8.1 Investierter Betrag

Ihr investierter Betrag besteht grundsätzlich aus 2 Teilen: dem **Altersvorsorgebeitrag** und der **staatlichen Zulage**. Der Altersvorsorgebeitrag ist die Prämie, die Sie selbst auf Ihren geförderten Vertrag einzahlen (Eigenprämie). Die staatliche Zulage wird nach Prüfung der Erfüllung Ihrer persönlichen Fördervoraussetzungen zusätzlich auf Ihren Vertrag überwiesen.

8.2 Mindesteigenbeitrag

Da jeder selbst sein Scherflein zur ersetzenden Altersvorsorge beitragen soll, sind so genannte Mindesteigenbeiträge festgelegt worden. Der Mindesteigenbeitrag ist der jährliche Altersvorsorgebeitrag, der mindestens geleistet werden muss, um die staatliche Zulage in voller Höhe zu erhalten. Der Mindesteigenbeitrag ist abhängig vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen.

Der Altersvorsorgebeitrag muss zusammen mit der Zulage mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens betragen. Ist der Altersvorsorgebeitrag geringer, wird die Zulage anteilig gekürzt. Der Mindesteigenbeitrag ist allerdings in seiner Höhe auf 2.100 Euro p. a. abzüglich der Zulage begrenzt.

Diese Obergrenze entspricht gleichzeitig dem **förderfähigen Höchstbetrag**.

8.3 Staatliche Zulage

Die Zulage ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Es gibt eine Grundzulage und eine Kinderzulage **je Kind**:

- Grundzulage: 154 Euro p. a.
- Kinderzulage: 185 Euro p. a.
- Kinderzulage: 300 Euro p. a.
(für ab 01.01.2008 Geborene)

Die Grundzulage erhöht sich (einmalig) im ersten Jahr um weitere 200 Euro, wenn Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die jährliche Zulage wird direkt von der zentralen Stelle auf den geförderten Vertrag überwiesen.

8.4 Sockelbetrag

Bei Geringverdienern, Teilzeitbeschäftigten und kinderreichen Familien ist der nach 8.2 ermittelte Mindesteigenbeitrag recht niedrig. Da er auch von der Höhe der Zulage abhängig ist, könnte es sein, dass überhaupt kein Altersvorsorgebeitrag (Prämie, die Sie selbst auf Ihren Vertrag einzahlen) zu leisten wäre. Damit jedoch jeder seinen Teil zur ersetzenden Altersvorsorge leistet, wurde ein so genannter Sockelbetrag festgelegt. Der Sockelbetrag ist das absolute Minimum des Altersvorsorgebeitrags. Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ist seit 2005 unabhängig von der Anzahl der Kinder und beträgt jährlich **60 Euro**.

8.5 Sonderausgabenabzug

Der so genannte Sonderausgabenabzug mindert das zu versteuernde Einkommen. Als steuerliche Sonderausgabe nach § 10a EStG kann maximal der förderfähige Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) geltend gemacht werden.

Der Sonderausgabenabzug wird aber nur dann durchgeführt, wenn die dadurch erzielte Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Da die Zulage jedoch in jedem Fall auf Ihren Vertrag überwiesen wird, wird nur noch der zusätzliche Steuervorteil als Differenz aus der Steuerersparnis und der Zulage vom Finanzamt erstattet bzw. mit Ihrer Einkommensteuer verrechnet. Diese Prüfung wird von Amts wegen durchgeführt (Riester-Günstigerprüfung).

8.6 Förderfähiger Höchstbetrag

Jeder kann über seinen persönlichen Mindesteigenbeitrag hinaus Prämien zahlen. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung auf den förderfähigen Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) beschränkt ist.

Hinweis:

Aus Sicht der Förderung ist es nur dann sinnvoll, über den persönlichen Mindesteigenbeitrag hinauszugehen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein zusätzlicher Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ergibt.

8.7 Zulageverfahren

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die gutgeschriebenen Zulagen und den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie, nachdem Sie von uns die Bescheinigung erhalten haben, einen Antrag auf Zulage ausfüllen und innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung an uns schicken. Wenn Sie den Antrag später stellen, erhalten Sie für das betreffende Jahr keine Zulage(!) und auch keine Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug. Je früher Sie den amtlichen Antrag auf Zulage an uns schicken, desto eher können wir für Sie die Zulage beantragen.

Sie können uns durch den Zulageantrag bevollmächtigen, die Zulage für Sie jährlich zu beantragen (Dauerzulageantrag). Sie brauchen uns dann zukünftig nur noch die Änderungen, die sich auf Ihre Zulage auswirken, mitzuteilen.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) prüft, ob der erforderliche Mindesteigenbeitrag erbracht wurde. Die hierfür notwendigen Auskünfte über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen erhebt die ZfA bei Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung direkt beim zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bei Beamten, Richtern, Berufssoldaten und anderen Beschäftigten, die aufgrund gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind, werden die beitragspflichtigen Einnahmen vom jeweiligen Dienstherrn an die ZfA gemeldet. Dafür ist Ihre Einwilligung zum Datenaustausch erforderlich. Sie erhalten von uns für diesen Zweck einen Vordruck, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrer Dienststelle einreichen. Bei dieser beantragen Sie auch die Zulagenummer, die auf Ihrem Zulageantrag einzutragen ist. Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung eine gesetzliche, notwendige Voraussetzung für die staatliche Förderung bei diesen Berufen ist.

8.8 Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten

Ist bei Eheleuten nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt im Sinne des § 10a EStG, so ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils eine auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Erbringt der unmittelbar begünstigte Partner den erforderlichen Mindesteigenbeitrag (siehe 8.2), so erhält jeder der Ehegatten die volle Zulage. In diesem Fall ist geregelt, dass die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die erhaltenen Zulagen ggf. beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar begünstigten Ehepartners berücksichtigt werden. Die steuerliche Förderung ist dabei für beide Ehegatten auf einen gemeinsamen Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) beschränkt.

9 Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?

Steuerpflichtig ist in der 2. Schicht die gesamte Rente gemäß § 22 Nr. 5 EStG, nicht nur der Ertragsanteil (nachgelagerte Besteuerung). Das hat aus Sicht des Gesetzgebers seinen guten Grund: Die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge erfolgen durch die Förderung letztlich aus unversuertem Einkommen.

10 Warum förderfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?

Die ersetzende Altersvorsorge (Riester-Rente) wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung entstehenden neuen Versorgungslücken zu schließen. Wenn also nun ein Altvertrag in einen förderfähigen Vertrag umgestellt wird, schließen Sie zwar die neue Lücke, allerdings wird die ursprüngliche Versorgungslücke wieder aufgerissen.

Das macht keinen Sinn. Aus diesem Grund bieten wir die Umstellung von Altverträgen nicht an.

11 Welche Kosten sind im Altersvorsorgebeitrag enthalten?

11.1 Kosten während der Ansparzeit

Prämienbezogene Kosten

Für die Swiss Life Riester-Rente sind während der Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von insgesamt 6 % der Bemessungsgrundlage eingerechnet. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Bruttoprämien der Aufschiebzeit bei jährlicher Zahlungsweise und der halben vereinbarten Abrufphase. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre, bei kürzerer Dauer auf alle Jahre der Prämienzahlung vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn verteilt. Außerdem sind in Ihrem Vertrag für die gesamte Prämienzahlungsdauer laufende Verwaltungskosten in Höhe von 5,5 % der Bruttojahresprämie und in der Abrufphase zusätzlich 0,05 % des vorhandenen Kapitals eingerechnet.

Zulagenbezogene Kosten

Von den staatlichen Zulagen, die auf Ihren Vertrag eingehen, werden Kosten von einmalig 6,5 % der jeweiligen Zulage sowie jährlich 0,05 % der Summe aller bereits eingegangenen Zulagen abgezogen.

11.2 Kosten während des Rentenbezugs

Im Rentenbezug werden für die Verwaltung Kosten in Höhe von 1 % der Jahresrente erhoben. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sind in den genannten Kosten enthalten. Dies ist bereits in die garantierte Rente eingerechnet.

11.3 Kosten bei bestimmten Anlässen

Im Interesse aller Kunden verlangen wir bei vorzeitiger Vertragsauflösung einen Abschlag von 80 Euro (vgl. Ihre Rechte unter 7.1). Für weitere individuell gewünschte Vertragsanpassungen berechnen wir folgende Kosten:

<u>Kostentabelle</u>	<u>Kostensatz</u>
----------------------	-------------------

- | | |
|--|---------|
| • Wir stellen Ihnen jeweils in Rechnung bei: | 15 Euro |
| - Änderung der Dynamikform | |
| - Änderung der Zahlungsweise | |
| - Änderung der Vertragslaufzeit | |
| - Erstellung eines Änderungsangebots (jeder Vorschlag) | |
| - Prämienfreistellung | |
| - Förderschädliche Teilentnahme | |
| - Ausfertigen von Zweitschriften des Versicherungsscheins | |
| - Bearbeitung eines Rückläufers im Lastschriftverfahren mangels Kontodeckung und bei erloschenem Konto | 10 Euro |
| • Keine Kosten verlangen wir bei: | keine |
| - einer von Ihnen beantragten Prämienänderung | |
| - Übernahme des Kapitals durch den überlebenden Ehegatten in einen eigenen begünstigten Vertrag | |
| - Wiederinkraftsetzung des Vertrags | |
| - Entnahme für eine begünstigte Immobilie | |
| • Für Mahnkosten werden fällig: | 5 Euro |

Werden im Rahmen einer Vertragsänderung mehrere Kostensätze fällig, wird nur der höchste Einzelkostensatz (maximal 15 Euro) erhoben.

12 Die Swiss Life Riester-Rente ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG

Zertifiziert von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

- Zertifizierungsnummer 003968 gültig ab 01.09.2008
- Anbieternummer: 0204000723

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkom-

mensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Antrag auf Altersvorsorgezulage

Name und Anschrift des Antragstellers

Tel. des Antragstellers:
(freiwillige Angabe)

Bitte sofort an oben links stehende Anschrift^① zurücksenden (spätestens bis 31.12.2013)

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin für das Jahr 2011 **unmittelbar** zulageberechtigt.^②

Abweichend hiervon bin ich für das Jahr 2011 **mittelbar** zulageberechtigt.^③
Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Block C aus.

B

Bereits erfasste Daten
Antragsteller(in)

Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT ^④	
STEUERNUMMER ^④	
IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④	◀ Steuernummer ohne Schrägstriche!
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENUMMER ^⑤	
GESCHLECHT	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSORT (ohne PLZ)	
GEBURTSNAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
STRASSE / HAUSNUMMER	
PLZ ORT (Wohnsitz)	

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen.

A Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zu Kind 1 bzw. Kind 2 sind nicht mehr gültig, da für das **gesamte** Kalenderjahr 2011 **kein** Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 1	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER / PERSONALNUMMER	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME	
VORNAME	
Kind 2	
IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER / PERSONALNUMMER	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME	
VORNAME	

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr 2011 Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Jahr 2011

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar 2011 bis Mai 2011
- für den geschiedenen Ehemann von Juni 2011 bis Dezember 2011.

Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir im Jahr 2011 nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die unter Abschnitt A genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis^① in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

--	--	--

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau

Bitte Geschäftszeichen (siehe Bezügemitteilung) angeben

An die Bezügestelle/Familienkasse

[Yellow box]
[Yellow box]
[Yellow box]

Datenerhebungsvordruck und Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (§ 10a Abs. 1 EStG)

Bitte ergänzen Sie die fehlenden Angaben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Rentenversicherungsnummer ¹
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	Geburtsort

Abschluss des Altersvorsorgevertrages (Datum)

Falls Sie von hier Kindergeld beziehen: Bitte tragen Sie Vorname(n) und Nachname der Kinder ein, deren Nachname von Ihrem abweicht

Ich willige ein, dass²

- die Bezügestelle der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG gehöre,
- die Bezügestelle / Familienkasse jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

[Yellow box]
Datum

Unterschrift

¹ Soweit eine Rentenversicherungsnummer vergeben ist.

Hinweis: Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar. In diesem Fall müsste eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

² Die Einwilligung kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der Bezügestelle / Familienkasse widerrufen werden (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Ihr Traum vom eigenen Heim – unser Versprechen

Das Swiss Life Riester-Darlehen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

was ist Ihnen wichtiger: Eine gesicherte und staatlich geförderte Altersrente zu beziehen oder den Traum vom eigenen Heim zu verwirklichen? Oder beides?

Mit Ihrer Swiss Life Riester-Rente haben Sie sich im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge für eine garantierte lebenslange Rente entschieden. Das ist aber nicht alles. Sie bietet Ihnen auch die Möglichkeit, Eigenkapital für Ihre selbst genutzte Immobilie zu entnehmen - ohne die erhaltenen staatlichen Förderungen zu verlieren. Und ganz speziell für Sie: Wir gewähren Ihnen ein besonders günstiges Immobiliendarlehen, wenn Sie Ihre Riester-Rente weiter besparen und auf eine vorzeitige Kapitalentnahme verzichten. Das versprechen wir Ihnen.

Ihre Vorteile im Überblick

Sicherheit

Eine garantierte lebenslange Altersrente, falls keine vollständige Kapitalentnahme für Ihre Immobilie erfolgt.

Flexibilität

Sie haben die Wahl: Kapitalentnahme oder zinsgünstiges Darlehen bei Erwerb Ihres Eigenheims.

Förderung

Unabhängig davon, ob Sie sich für die lebenslange Altersrente, die Kapitalentnahme oder das günstige Darlehen entscheiden, die staatlichen Förderungen bleiben Ihnen erhalten.

Zinsvorteil

Wir sichern Ihnen einen **Zinsvorteil in Höhe von 0,5 %-Punkte** auf die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens bei uns geltenden Darlehenskonditionen.

Sondertilgungsrecht

Sollten Sie sich für unser günstiges Immobiliendarlehen entschieden haben, räumen wir Ihnen zum tatsächlichen Rentenbeginn ein Sondertilgungsrecht ein. Zu diesem Zeitpunkt können Sie das in Ihrer Riester-Rente angesparte Kapital förderunschädlich für die Tilgung des Darlehens nutzen.

Bedingungen für das Swiss Life Riester-Darlehen

- Das Darlehen muss unmittelbar für die Anschaffung oder den Bau einer selbst genutzten Immobilie im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) verwendet werden und ist spätestens bis zum 68. Geburtstag des Vertragspartners zu tilgen.
- Die Vergabe des Darlehens erfolgt nach den Vergaberichtlinien und Konditionen, die bei Swiss Life zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens gelten.
- Das Darlehen wird als Annuitätendarlehen mit einer anfänglichen jährlichen Tilgung von 1 Prozent vergeben und muss durch ein erstrangiges Grundpfandrecht besichert werden.
- Wird Ihre Swiss Life Riester-Rente zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme prämienpflichtig geführt, gewähren wir die günstigste Darlehens-Sonderkondition für die vierfache Summe der bis dahin für Ihren Swiss Life Riester-Rente geleisteten Prämien, Zuzahlungen und gutgeschriebenen staatlichen Zulagen. Bei einer prämienfreien Riester-Rente erhalten Sie die Vergünstigung auf die zweifache Summe.